

2 Das NPP im Recht

2.1 Einleitung

Im Rahmen der Studie des Bundesweiten Koordinierungskreises gegen Menschenhandel e.V. (KOK) zur „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung“ kritisieren *Norbert Cyrus* und *Katrin de Boer* die „Vexierlogik des Menschenhandelskonzepts“. Sie schreiben:

„In empirischen Studien wird für verschiedene Zielländer dargestellt, dass extrem ausbeuterische Beschäftigungsverhältnisse bestehen, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden. Zur Erklärung wird darauf hingewiesen, dass von Ausbeutung betroffene Migrantinnen/Migranten häufig befürchten, wegen illegaler Beschäftigung oder illegaler Einreise selber bestraft zu werden (...).

Dabei wird nicht zur Kenntnis genommen, dass für Opfer von Menschenhandel Straffreiheit vorgesehen ist. Wenn die Beschäftigung zu Bedingungen erfolgt, die den Tatbestand des MH/A erfüllen, werden sie nicht mehr als Täterinnen/Täter behandelt (...).

Um diesen Perspektivenwechsel vornehmen zu können, sind die Strafverfolgungsbehörden aber auf Informationen und Aussagen der Betroffenen angewiesen. Diese sind über die Bestimmungen zum Schutz der Opfer von Menschenhandel nicht informiert. In dem Moment, in dem sie informiert werden, ist aber schwer einzuschätzen, ob die beschriebenen Sachverhalte für den Tatvorwurf Menschenhandel hinreichend sind. Unsicher ist auch, ob der Nachweis gerichtsfest möglich ist. Für die Betroffenen und ihre Beraterinnen/Berater ist die Information der Behörden, durch die Kooperation in Ermittlungs- und Strafverfahren einen Opferstatus und bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in der Regel Straffreiheit und Aufnahme in ein Unterstützungsprogramm erhalten zu können, nicht kalkulierbar. Sie müssen allerdings davon ausgehen, dass es zu einer Verfolgung möglicher aufenthalts-, arbeitserlaubnis- und arbeitsrechtlicher Vergehen kommt, wenn die Hinweise *nicht* ausreichen, um einen Opferstatus zuzusprechen.

In der Praxis führt die stereotype Kategorisierung, die nur Opfer oder Täter kennt, zur Anwendung der Logik eines Vexierbildes (Kippfigur),

bei dem ein anfänglicher Eindruck einem ganz anderen Platz macht, sobald das Bild aus einer anderen Perspektive betrachtet wird. Das Menschenhandelskonzept beinhaltet eine vergleichbare Vexierlogik.

Wenn ein Verdacht auf Menschenhandel nicht nachweisbar ist, kippt die Wahrnehmung. Statt einer in ihrer Menschenwürde verletzten Person ist nur noch eine irreguläre Migrantin/ein irregulärer Migrant oder – wenn es nicht um irreguläre Migration geht – eine Schwarzarbeiterin/ein Schwarzarbeiter zu sehen, die für ihr Fehlverhalten sanktioniert werden müssen. Für die Betroffenen und auch für andere Beteiligte ist es dabei häufig nicht einzuschätzen, ob der Eindruck von Menschenhandel auch bei näherer Betrachtung noch erhalten bleibt oder ob das Bild kippt.

Diese Unsicherheit ergibt sich vor allem aus der komplexen Definition des Tatbestands Menschenhandel, die den Nachweis von Absichten und Entscheidungsgründen bei Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden erfordert. Diese „*Vexierlogik des Menschenhandelskonzepts*“, durch die Betroffene zu Täterinnen/Tätern werden, wenn der Opferstatus nicht gewährt wird, wird als Hauptgrund dafür identifiziert, dass auch in schweren Fällen von Arbeitsausbeutung keine Anzeige von den Betroffenen und ihren Beraterinnen/Beratern erstattet wird (...).

Die Überlappung der strafrechtlichen Konzepte Menschenhandel, Menschenschmuggel, irreguläre Migration und Schwarzarbeit, die für Betroffene von Arbeitsausbeutung nicht einzuschätzen ist, beeinträchtigt die Erfassung und Bekämpfung der vielfältigen Formen extremer Ausbeutung nachhaltig.¹

Die fehlende oder zumindest unsichere Aussicht auf Straffreiheit scheint nicht nur die strafrechtliche Verfolgung der Menschenhandelsdelikte zu behindern, sondern erschwert auch einen effektiven Schutz der Opfer von Ausbeutung.

Diesem Befund lässt sich eine Stellungnahme der ehemaligen UN-Sonderberichterstatterin für Menschenhandel *Maria Gianninaro* gegen-

1 Cyrus/de Boer, Konstellationen potentieller Fälle von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, in: KOK (Hrsg.), Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, Studie im Auftrag des BMAS, März 2011, 23 (50f. – Hervorhebung im Original). S. auch Burland, Still Punishing the Wrong People: The Crominalisation of Potential Trafficked Cannabis Gardeners, in: Craig et al. (Hrsg.), The Modern Slavery Agenda. Policy, Politics and Practice, 2019, 167 (181): „... it is the people being trafficked (...) and not the traffickers, who are being punished by the criminal justice system.“

überstellen, die das NPP als „beating heart“ des Menschenrechtsschutzes der Opfer von Menschenhandel bezeichnet.² Dem Verzicht auf Bestrafung der Opfer wird eine sehr hohe, geradezu menschenrechtliche Bedeutung zugemessen.

Für die Straffreistellung der Opfer durch das NPP werden vor allem folgende Gründe angeführt:

- Menschenhandelsopfer begehen Straftaten nicht freiwillig, so dass sie nicht für Taten bestraft werden sollten, die eine unmittelbare Konsequenz des Menschenhandels sind.³
- Die Verkehrung der Opfer- in eine Täter*innenrolle durch die Strafverfolgung führt zu einer sekundären Visktimisierung, die nur durch das NPP verhindert werden kann.⁴
- Hinzu kommt, dass eine drohende Strafverfolgung in die Hände der Menschenhändler*innen spielt. Gerade mit dieser Drohung können sie Misstrauen gegenüber staatlichen Behörden sähen und die Opfer leichter erpressen und an sich binden.⁵ Auf diese Weise wird nicht nur eine Kooperation der Opfer mit den Strafverfolgungsbehörden behindert, sondern auch der Schutz der Opfer selbst: Wer sich gegenüber den staatlichen Behörden aus Furcht vor Bestrafung nicht als Menschenhandelsopfer zu erkennen gibt, kann nicht geschützt werden.⁶

2 *Giammarinaro*, The importance of implementing the non-punishment provision: the obligation to protect victims, Special Rapporteur on trafficking in persons, especially women and children, Genf v 30.07.2020, Nr. 9 (unter: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Trafficking/Non-Punishment-Paper.pdf> – Abruf am 20.03.2024).

3 S. *Piotrowicz/Sorrentino*, Human Trafficking and the Emergence of the Non-Punishment Principle, *Human Rights Law Review* 16 (2016), 669 (673).

4 S. Erwägungsgrund 14 der RL 2011/36/EU; *Piotrowicz/Sorrentino*, The non-punishment provision with regard to victims of trafficking. A human rights approach, in: *Piotrowicz/Rijken/Uhl* (Hrsg.), *Routledge Handbook of Human Trafficking*, 2018, 171; *Muraskiewicz*, Protecting Victims of Human Trafficking from Liability. The European Approach, 2019, 60 f.

5 *Jovanović*, The Principle of Non-Punishment of Victims of Trafficking in Human Beings: A Quest for Rationale and Practical Guidance, *Journal of Trafficking and Human Exploitation* 1 (2017), 41 (42); *Schloenhardt/Markey-Towler*, Non-Criminalisation of Victims of Trafficking in Persons – Principles, Promises, and Perspectives, *Groningen Journal of International Law* 4 (2016), 10 (11, 16); *Siegle*, The Non-Punishment Principle as Cornerstone of a Robust European Modern Slavery Law Framework, *EuCLR* 12 (2022), 178 (186).

6 S. *Dettmeijer-Vermeulen*, Human Trafficking, Seventh Report of the Dutch National Rapporteur, 2009, 214 f. (unter: <https://www.dutchrapporteur.nl/publications/reports/>

- Schließlich soll die Straffreiheit die Opfer von Menschenhandel dafür belohnen, dass sie bei der Aufklärung der Menschenhandelsdelikte mitwirken, zu der die Staaten völkerrechtlich verpflichtet sind.⁷ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Menschenhandelsdelikte als Kontrolldelikte angesehen werden, d.h. einschlägige Straftaten werden kaum von Dritten oder den Opfern selbst angezeigt, sondern die Strafverfolgung wird zumeist von der polizeilichen Überwachung von Bordellen oder Baustellen oder von Razzien initiiert.⁸ Auf der anderen Seite verlangen die Straftatbestände der §§ 232 ff. StGB den Nachweis einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit. Auch wenn dieses Erfordernis nicht für Personen unter 21 Jahren gilt, scheidet eine Strafbarkeit dann aus, wenn die Heranwachsenden sich eigeninitiativ auf die ausbeuterischen Verhältnisse einlassen. Somit müssen in jedem Fall die Handlungsgründe ermittelt werden, die eine Person dazu bewegen, der Prostitution nachzugehen oder eine Beschäftigung zu unangemessenen Arbeitsbedingungen anzunehmen. Kurz: Ohne die Aussage der Opfer im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung ist eine Strafverfolgung der Täter*innen nicht möglich.⁹

2010/06/02/seventh-report-of-the-dutch-national-rapporteur – Abruf am 20.03.2024); Sonderberichterstatterin für Menschenhandel *Siobhán Mullally*, Implementation of the non-punishment principle, 2021, A/HRC/47/34, Nr. 18.

- 7 Vgl. Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings, Meeting Report of the 7th meeting of the Committee of the Parties, 30.01.2011, THB-CP(2012)RAP7, 12; *Schloenhardt/Markey-Towler*, Groningen Journal of International Law 4 (2016), 10 (23 f.).
- 8 S. BKA (Hrsg.), Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2022, 2023, 16. Nach der Studie von *Bartsch/Labarta Greven/Schierholt/Treskow/Küster/Deyering/Zietlow*, Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 233a StGB), 2022, 99 f. wurden über 70 % der Strafverfahren im Hellfeld durch Hinweise der Geschädigten ausgelöst. Allerdings wäre der Schluss verfehlt, bei Menschenhandel handele es sich deswegen nicht um ein Kontrolldelikt. Da wohl der allergrößte Teil der Taten im Dunkelfeld verbleibt und nur durch proaktive Ermittlungstätigkeit zu Tage gefördert werden kann, kann man aus kriminologischer Sicht durchaus von einem Kontrolldelikt sprechen; ohne Kontrollen sieht man wahrscheinlich nur die „Spitze des Eisbergs“. Allerdings: Die hier in bewusster Zurückhaltung verwendeten Formulierungen zeigen, dass bezüglich des Dunkelfelds im Bereich des Menschenhandels und damit auch hinsichtlich der Einstufung dieser Kriminalitätsform als „Kontrolldelikt“ vieles – mangels ausreichender empirischer Belege (etwa zur Größe des Dunkelfeldes) – nur auf Annahmen, nicht auf Evidenz beruht.
- 9 Vgl. auch *Renzikowski*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, § 232 Rn. 6 ff.

Umso erstaunlicher ist es, dass nicht selten aufenthaltsrechtliche Verfahren gegen Betroffene von Menschenhandel eingeleitet werden, die man doch als Zeug*innen für eine effektive Strafverfolgung gewinnen sollte.¹⁰ Die Evaluation der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) legt nahe, dass § 154c Abs. 2 StPO, die strafprozessuale Verankerung des NPP (s.u. 2.3.2.3), in der Praxis kaum angewendet wird.¹¹ Der KOK berichtet zwei weitere – irritierende – Fälle:

Eine Betrügerbande arbeitet europaweit in verschiedenen Großstädten und zwingt Frauen, mit gefälschten EC-Karten in teuren Geschäften ganz bestimmte Produkte wie Rolex Uhren, Chanel Taschen u.ä. einzukaufen. Von den Tätern werden sie aus sichtbarer Entfernung überwacht. Li aus Malaysia, deren Familie Schulden hatte und bedroht wurde, war eine der Frauen, die zu dieser Straftat gezwungen wurde. Während des Einkaufs mit der falschen EC-Karte wurde sie verhaftet und wegen bandenmäßigen Betrugs zu vier Jahren Haft verurteilt. Mit der Unterstützung einer Rechtsanwältin versuchte die Fachberatungsstelle JADWIGA, eine Revision zu beantragen, einen Antrag auf Strafmilderung sowie auf eine vorzeitige Entlassung auf Bewährung zu stellen. Alle diese Bemühungen, Lis Situation zu verbessern, hatten keinen Erfolg. Es konnte lediglich Lis psychische Verfassung gestärkt und vor der Abschiebung Hilfe für Li und ihre Familie in ihrem Herkunftsland organisiert werden. Mehrere junge Männer aus Litauen wurden von den Tätern durch Misshandlungen, Entzug der Ausweispapiere und Drohungen, auch gegenüber den Familien in Litauen, zu Diebstählen in Deutschland gezwungen. Ein 17-Jähriger, der gezwungen wurde, Navigationsgeräte zu stehlen, wurde vom Essener Amtsgericht zu zwei Jahren Haft auf Bewährung, ein 19-Jähriger zu einer dreijährigen Haftstrafe verurteilt. Nach Presseberichten lagen der Polizei klare Hinweise auf Menschenhandel vor und die angewandten Tatmittel, wie Gewalt und Entzug der Ausweispapiere, sind eben jene Tatmittel, die den Straftatbestand Menschenhandel ausmachen. Da eine rechtliche Verankerung dieser Formen von Menschen-

10 S. Lupascu, Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel in Deutschland – aktuelle Herausforderungen und Entwicklungen, August 2020, 28.

11 Bartsch/Labarta Greven/Schierholt/Treskow/Küster/Deyerling (Fn. 8), 205.

handel damals noch nicht erfolgt war, konnte gegen die Hintermänner nur wegen Diebstahl, nicht wegen Menschenhandel ermittelt werden.¹²

Anlass für eine gründliche Untersuchung des NPP besteht also zur Genüge. Dabei sind zwei Punkte besonders zu beachten. Nach der internationalen Terminologie beschränkt sich der Menschenhandel auf die Rekrutierung der Opfer für verschiedene Ausbeutungsformen (näher unter 2.2), d.h. auf die „Nachschubebene“ (d.h. die „Rekrutierung“ von Opfern) und die „Logistikebene“ (d.h. die Weitergabe der Opfer zur geplanten Ausbeutung).¹³ Die eigentliche Ausbeutung beschreibt nur den Zweck des „Handels“ mit Menschen; ein Ausbeutungserfolg ist nicht erforderlich. Implizit werden dabei die strafrechtlichen Regelungen der Ausbeutung in den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen vorausgesetzt, denn es wäre ganz unverständlich, weshalb die Anwerbung von Personen zu rechtlich unbedenklichen Betätigungen strafbar sein sollte. Die nähere Ausgestaltung der Strafvorschriften gegen die Ausbeutung bleibt jedoch den einzelnen Staaten überlassen. Damit verkürzt sich der (internationale) Blick auf Straftaten der Menschenhandelsopfer vor allem auf die „Logistikebene“, z.B. Urkundsdelikte und Straftaten gegen das Ausländerrecht. Gegenüber der Zwangspornstitution (§ 232a StGB) und der Zwangsarbeit (§ 232b StGB) mit ihren deutlich höheren Strafrahmen ist der Menschenhandel (§ 232 StGB) jedoch relativ uninteressant. Das bedeutet, dass man auch die Straftaten in den Blick nehmen muss, die Menschenhandelsopfer auf der Ausbeutungsebene begehen. Hier bereitet die Ausbeutung der Arbeitskraft möglicherweise weniger Schwierigkeiten, aber das ändert sich sofort, wenn man die Ausbeutung durch die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen in den Blick nimmt, die in § 233 Abs. 1 Nr. 3 StGB als Erscheinungsform der Arbeitsausbeutung aufgeführt wird. Hier mag man zunächst an Betäubungsmitteldelikte oder Diebstähle denken, aber da die Straftaten nicht näher bezeichnet werden, eröffnet sich ein weites Feld.¹⁴ Gerade hier dürften die größten Probleme

12 KOK Informationsdienst 2016: Zu Straftaten oder Betteln gezwungen: Weitere Formen des Menschenhandels und die Non-Punishment Clause, 7f. und 10 (unter: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Informationsdienst/KOK_Informationsdienst_2016.pdf – Abruf am 20.03.2024).

13 Renzikowski, in: MüKo-StGB (Fn. 9), § 232 Rn. II.

14 Vgl. Erwägungsgrund II der RL 2011/36/EU: „Der Ausdruck ‚Ausnutzung strafbarer Handlungen‘ sollte als Ausnutzung einer Person zur Begehung unter anderem von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstigen ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen.“ S. auch Muraskiewicz (Fn. 4), 3 ff.

für das NPP liegen. Auch wenn sich, wie bereits angedeutet, die Probleme für die verschiedenen Formen des Menschenhandels bzw. der Ausbeutung unterschiedlich stellen mögen, wäre eine bereichsspezifische Regelung – wie auch immer – wenig sinnvoll. Zudem wurde in Brüssel jüngst eine neue Menschenhandelsrichtlinie verabschiedet, die eine Erweiterung der Ausbeutungsformen auf illegale Adoption, Zwangsheirat und Leihmutter-schaft vorsieht.¹⁵

In einem ersten Schritt sollen die internationalen Vorgaben zum NPP analysiert werden (2.2). Dabei wird sich zeigen, dass sie nicht so klar sind, wie es wünschenswert wäre. Sodann geht es um die rechtlichen Möglichkeiten für Straffreiheit in Deutschland nach dem materiellen Strafrecht einerseits und dem Strafprozessrecht andererseits (2.3).

2.2 Internationale und europarechtliche Vorgaben

2.2.1 Völkerrecht: UN und ILO

Die moderne Geschichte der Bekämpfung des Menschenhandels beginnt mit dem „Palermo-Protokoll“ vom 15.11.2000.¹⁶ Art. 3 lit. a des Palermo-Protokolls enthält zum ersten Mal die weite Definition des Menschenhandels, die sich nicht auf die sexuelle Ausbeutung beschränkt, sondern auch Arbeitsausbeutung, illegale Organentnahme, illegale Adoption und Zwangsheirat als Facetten des Menschenhandels erfasst. Die Deliktsbeschreibung enthält drei Elemente: Tathandlungen sind das Anwerben, Befördern, Verbringen, Beherbergen oder In-Empfang-Nehmen von Personen zum Zweck unter anderem der sexuellen Ausbeutung, sofern diese Verhaltensweisen mit den Mitteln Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Machtmissbrauch, der Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder der Gewährung von

15 Der Kommissionsvorschlag stammt vom 19.12.2022, COM(2022) 732 final. Das NPP soll auf „other unlawful activities“ erweitert werden, was im vorliegenden Zusammenhang nicht weiter thematisiert werden muss.

16 Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, UN Doc A/55/383. Die Bundesrepublik hat das UN-Übereinkommen und das Palermo-Protokoll am 08.09.2005 ratifiziert, BGBl. 2005 II, 954. S. zum Folgenden auch den Überblick in International Bar Association Legal Policy & Research Unit/British Institute of International and Comparative Law (Hrs.), Human trafficking and the rights of trafficked persons. An exploratory analysis on the application of the non-punishment principle, 2023, 10 ff.

Vorteilen an Dritte verbunden sind (lit. a). Diese besonderen Tatmittel betreffen Handlungen gegenüber volljährigen Opfern. Bei Personen unter 18 Jahren sind diese besonderen Mittel zur Anwerbung usw. nicht erforderlich (lit. c).¹⁷ Trotz eines klaren Bekenntnisses zum Schutz der Opfer von Menschenhandel enthält das Palermo-Protokoll keine Non-Punishment-Klausel.

Zum ersten Mal wurde das NPP im Jahr 2002 in den Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Trafficking des UN-Hochkommissars für Menschenrechte erwähnt. Principle 7 lautet:

„Trafficked persons shall not be detained, charged or prosecuted for the illegality of their entry into or residence in countries of transit and destination, or for their involvement in unlawful activities to the extent that such involvement is a direct consequence of their situation as trafficked persons.“¹⁸

Ebenso empfahl die von der UN eingesetzte Working Group on Trafficking in Persons auf ihrer fünften Sitzung in Wien vom 14. und 15. April 2009:

„States parties should ... [c]onsider, in line with their domestic legislation, not punishing or prosecuting trafficked persons for unlawful acts committed by them as a direct consequence of their situation as trafficked persons, or where they were compelled to commit such unlawful acts.“¹⁹

Anknüpfungspunkt für dieses Soft Law ist die Vorbehaltsklausel in Art. 14 des Palermo-Protokolls, wonach das Protokoll nicht die Verpflichtungen nach dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte berührt (Abs. 1) und jegliche Diskriminierung von Menschenhandelsopfern vermieden werden soll (Abs. 2). Daraus wird abgeleitet, dass Maßnahmen gegen den Menschenhandel sich nicht negativ auf die Rechte der Opfer auswirken dürfen.²⁰ Die Strafverfolgung von Delikten mit Menschenhandelsbezug („status-related offences“) wie illegale Einreise, illegale Arbeit, illegale Pro-

17 Vgl. Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, Recommended Principles and Guidelines on Human Rights and Human Trafficking, Commentary, 2010, 34.

18 Recommended Principles and Guidelines (Fn. 17), 129.

19 Report on the meeting of the Working Group on Trafficking in Persons held in Vienna on 14 and 15 April 2009, CTOC/COP/WG.4/2009/2, Nr. 12 b.

20 Recommended Principles and Guidelines (Fn. 17), 83 f.

stitution oder Bettelei stünde im Gegensatz zu den Menschenrechten der Opfer.²¹

Außerhalb des Völkervertragsrechts finden sich zahlreiche ähnliche Hinweise auf das NPP, z.B. in der Resolution der Generalversammlung 63/156 vom 18.12.2008,²² dem Bericht des Generalsekretärs vom 04.08.2008²³ oder der Ministerial Declaration on Combating all Forms of Human Trafficking der OSCE vom 07.12.2011.²⁴

Abschließend enthalten die Ausführungen des UN-Hochkommissars einen wichtigen Hinweis. Das NPP darf nicht als Freifahrtschein für jegliche kriminelle Handlung eines Menschenhandelsopfers missverstanden werden:

„It is not intended to confer blanket immunity on trafficked victims who may commit other non-status-related crimes with the requisite level of criminal intent. For example, if a trafficked person engages in a criminal act such as robbery, unlawful violence, or even trafficking, then she or he should be subject to the normal criminal procedure with due attention to available lawful defences.“²⁵

Das Problem freilich dieser Grundsätze und Empfehlungen besteht darin, dass ihnen kein rechtlich bindender Charakter zukommt.²⁶ Deutlich wird dies noch einmal in Art. 4 Abs. 2 des Protokolls der International Labour

21 Recommended Principles and Guidelines (Fn. 17), 85, 131.

22 A/Res/63/156, Nr. 12 fordert die Regierungen auf, „to take all appropriate measures to ensure that victims of trafficking are not penalized for being trafficked and that they do not suffer from revictimization as a result of actions taken by government authorities, and encourages Governments to prevent, within their legal framework and in accordance with national policies, victims of trafficking in persons from being prosecuted for their illegal entry or residence“.

23 Trafficking in women and girls, Report of the Secretary-General, A/63/215, Nr. 62: „Victims should be protected from re-victimization, including protection from prosecution for illegal migration, labour law violations or other acts“.

24 MC.DOC/I/II/Corr.1, Nr. 10: „We recognize that adequate measures should be taken to ensure that, where appropriate, identified victims of human trafficking are not penalized for their involvement in unlawful activities to the extent that they have been compelled to do so.“ Weitere Nachweise in Recommended Principles and Guidelines (Fn. 17), 132; sowie bei Gallagher, Obligations of Protection and Support, in: Gallagher (Hrsg.), The International Law of Human Trafficking, 2010, 276 (285 ff.); und Piotrowicz/Sorrentino, Human Rights Law Review 16 (2016), 669 (678 ff.).

25 Recommended Principles and Guidelines (Fn. 17), 133.

26 So Piotrowicz, The UNCHR's Guidelines on Human Trafficking, International Journal of Refugee Law 20 (2008), 242 (252); Jovanović, Journal of Trafficking and Human Exploitation 1 (2017), 41 (46 f.).

Organisation von 2014 zum Übereinkommen über die Zwangsarbeit von 1930.²⁷ Dort heißt es:

„Each Member shall, in accordance with the basic principles of its legal system, take the necessary measures to ensure that competent authorities are entitled not to prosecute or impose penalties on victims of forced or compulsory labour for their involvement in unlawful activities which they have been compelled to commit as a direct consequence of being subjected to forced or compulsory labour.“

Es geht also nur um eine Befugnis („entitlement“), von Bestrafung abzusehen, nicht um eine Verpflichtung dazu. Demgegenüber hält die UN-Sonderberichterstatterin für Menschenhandel *Siobhán Mullally* in ihrem Bericht für die 47. Sitzung des Menschenrechtsrats fest, dass das NPP inzwischen den Status eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes des Völkerrechts i.S.v. Art. 38 Abs. 1 lit. c des Statuts für den Internationalen Gerichtshof erlangt hat.²⁸

2.2.2 Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention enthält in Art. 4 EMRK das Verbot von Sklaverei, Leibeigenschaft und Zwangsarbeit. In dem von der EMRK geschaffenen institutionellen Rahmen wurde der Menschenrechtschutz durch zahlreiche völkerrechtliche Verträge weiter ausgebaut. Im vorliegenden Zusammenhang ist die „Convention on action against trafficking in human beings“ des Europarats vom 16.05.2005²⁹ (Europaratskonvention) von Bedeutung. Sie übernimmt in Art. 4 die Definition des Menschenhandels nach dem Palermo-Protokoll. Darüber hinausgehend wird der Menschenhandel aber nicht nur als Phänomen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität verarbeitet. Vielmehr wird auch innerstaatlicher Menschenhandel außerhalb des organisierten Verbrechens als Menschenrechtsverletzung angesprochen; entsprechende Straftatbestände sollen nach Art. 18 von den Staaten vorgesehen werden. Im Hinblick auf Straftaten

27 Die völkerrechtlich verbindliche ILO-Konvention Nr. 29 von 1930 (Forced Labour Convention) wurde 1956 von der Bundesrepublik ratifiziert (BGBl. 1956 II, 640). Das Protokoll der ILO von 2014 wurde 2019 angenommen (BGBl. 2019 II, 437).

28 *Siobhán Mullally* (Fn. 6), Nr. 20.

29 CETS No. 197 (BGBl. 2012 II, 1107); zur innerstaatlichen Umsetzung s. BT-Drs. 17/7316.

der Opfer von Menschenhandel enthält Art. 26 der Europaratskonvention erstmalig eine ausdrückliche Nichtbestrafungsklausel:

„Each Party shall, in accordance with the basic principles of its legal system, provide for the possibility of not imposing penalties on victims for their involvement in unlawful activities, to the extent that they have been compelled to do so.“

Weitere Informationen lassen sich dem erläuternden Bericht entnehmen. So sei Art. 26 der Europaratskonvention nicht nur im Sinne eines Ratschlags oder einer Empfehlung, sondern als Verpflichtung („obligation“) zu verstehen.³⁰ Diese Verpflichtung könne durch eine materiell-strafrechtliche („substantive criminal law provision“) oder eine strafprozessuale („procedural criminal law provision“) Regelung erfüllt werden. Möglich sollen auch sonstige Maßnahmen sein, so lange nur die Straflosigkeit der Opfer ermöglicht werde.³¹ Ersichtlich mischt sich die Konvention nicht in die Besonderheiten des jeweiligen nationalen Rechts ein, sondern überlässt es den Konventionsstaaten, wie sie die Verpflichtung „in accordance with the basic principles of its legal system“ erfüllen. Das Erfordernis des Zwangs sei so zu verstehen, dass es sich zumindest auf die Tatmittel des Menschenhandels gem. Art. 4 der Konvention bezieht. Straftaten von Menschenhandelsopfern in einem derartigen Kontext sollen straflos bleiben.³² Eine verbindliche Straffreistellung ist Art. 26 der Europaratskonvention jedoch nicht zu entnehmen, denn die Rede ist lediglich von einer entsprechenden Befugnis („possibility“).

In diesem Zusammenhang ist ein neueres Urteil des EGMR gegen Großbritannien von Bedeutung, das sich, soweit ersichtlich, zum ersten Mal mit dem NPP auseinandersetzt. Beschwerdeführer waren zwei zur Tatzeit minderjährige Vietnamesen, die von der Polizei in Cannabisplantagen entdeckt wurden. Sie wurden wegen Drogenanbaus zu Freiheitsstrafen verurteilt. Zwar hatte es schon früher Indizien dafür gegeben, dass sie Opfer von Menschenhandel sein könnten, aber erst nach ihrer Verurteilung wurde ihre Opfereigenschaft von den Behörden anerkannt. Daraufhin wandten sich die Verurteilten als Beschwerdeführer gegen ihre Verurteilung und beriefen sich erfolglos auf das NPP. Die englischen Gerichte betonten,

30 Council of Europe, Explanatory Report to the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings v. 16.05.2005, CETS No. 197, Nr. 272.

31 Explanatory Report (Fn. 30), Nr. 274.

32 Vgl. Explanatory Report (Fn. 30), Nr. 273.

dass Menschenhandelsopfer keineswegs automatisch Straffreiheit genießen würden, und konnten sich lediglich zu einer – deutlichen – Reduzierung der Freiheitsstrafen durchringen.³³ Der Gerichtshof bejahte einstimmig eine Verletzung von Art. 4 EMRK (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit).³⁴ Dabei muss man sich vor Augen halten, dass der EGMR aus Art. 4 EMRK seit jeher ein ganzes Bündel von Schutzpflichten ableitet, von der Pflicht zur effektiven Strafverfolgung bis zur Unterstützung der Opfer.³⁵ Der Gerichtshof konzediert zwar, dass sich weder aus der Europaratskonvention noch aus sonstigen völkerrechtlichen Vorgaben ein allgemeines Verbot der Strafverfolgung von Menschenhandelsopfern ableiten ließe.³⁶ Die Strafverfolgung könnte jedoch mit den staatlichen Schutzpflichten kollidieren, denn sie sei offensichtlich schädlich für ihre physische und psychische Erholung und soziale Rehabilitation und könnte zu einer erneuten Opferwerdung beitragen.³⁷ Deshalb wird die Wichtigkeit betont, Opfer von Menschenhandel möglichst rasch verlässlich zu identifizieren. Die Strafverfolgungsbehörden dürften von entsprechenden Feststellungen nicht ohne weiteres abweichen.³⁸

Im Hinblick auf die Beschwerdeführer rügt der EGMR, dass sich die Strafverfolgungsbehörden zunächst nicht hinreichend bemüht hätten, Anhaltspunkten für eine potentielle Opfereigenschaft nachzugehen. Später hätten die staatlichen Behörden und Gerichte die erfolgte Identifikation

33 EGMR, Urteil v. 16.02.2021 – 77587/12 und 74603/12 (V.C.L. und A.N. gegen Vereinigtes Königreich), §§ 5-65 (Sachverhalt).

34 EGMR (V.C.L. und A.N. gegen Vereinigtes Königreich, Fn. 33), §§ 174 und 183; s. dazu die eingehende Analyse von *Jovanović/Niezna*, Non-Punishment of Victims/Survivors of Human Trafficking in Practice: A Case Study of the United Kingdom, Council of Europe 2023, 23 ff.

35 Beginnend mit EGMR, Urteil v. 26.07.2005 – 73316/01 (Siliadin gegen Frankreich), NJW 2007, 41 ff.; sodann EGMR, Urteil v. 07.01.2010 – 25965/04 (Rantsev gegen Zypern und Russland), NJW 2010, 3003 ff.; EGMR, Urteil v. 13.11.2012 – 4239/08 (C.N. gegen Vereinigtes Königreich); EGMR, Urteil 30.03.2017 – 21884/15 (Chowdury u.a. gegen Griechenland); EGMR, Urteil v. 19.07.2018 – 60561/14 (S.M. gegen Kroatien); EGMR, 07.10.2021 – 20116/12 (Zoletic u.a. gegen Aserbaidschan); s. dazu auch *Lindner*, Anspruch auf umfassenden Schutz vor Menschenhandel nach Art. 4 EMRK, ZAR 2010, 137 ff.; *Ofosuh-Ayeh*, Erfasst Art. 4 EMRK auch die Zwangsprostitution?, HRRS 2019, 134 ff.; *Pati*, Der Schutz der EMRK gegen Menschenhandel, NJW 2011, 128 ff.

36 EGMR (V.C.L. und A.N. gegen Vereinigtes Königreich, Fn. 33), § 158.

37 EGMR (V.C.L. und A.N. gegen Vereinigtes Königreich, Fn. 33), § 159; s. auch *Piotrowicz/Sorrentino*, in: Piotrowicz/Rijken/Uhl (Hrsg.), Routledge Handbook of Human Trafficking, 2018, 171 (180).

38 EGMR (V.C.L. und A.N. gegen Vereinigtes Königreich, Fn. 33), §§ 160-162.

nicht ernstgenommen. Darin erblickt der Gerichtshof die Verletzung von Art. 4 EMRK.³⁹ Da die Feststellung der Opfereigenschaft für die Verteidigung gegen die strafrechtlichen Vorwürfe relevant sei und der Staat sich darum kümmern müsse, bejaht der EGMR auch eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK.⁴⁰

Abschließend soll noch ein Blick in den zweiten Länderbericht der Expert*innengruppe des Europarats (GRETA = Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings) zu Deutschland geworfen werden. In diesem Bericht wird auch das Straffreiheitsprinzip nach Art. 26 der Europaratskonvention angesprochen. GRETA meint, dass die deutschen Behörden dafür sorgen sollten, die NPP-Regelung auf alle Straftaten anzuwenden, zu denen Betroffene gezwungen würden. Zu diesem Zweck sollten die Staatsanwaltschaften und „sonstige einschlägige Fachleute“ – gemeint ist wohl vor allem die Kriminalpolizei – Anwendungsrichtlinien erhalten.⁴¹

2.2.3 EU-Recht

In der Europäischen Union wurde das Palermo-Protokoll durch den „Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels“ des Rates vom 19.07.2002⁴² rezipiert. Eine Non-Punishment-Klausel enthielt der Rahmenbeschluss nicht. Erst die Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.04.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer,⁴³ die die Definition des Menschenhandels auf Bettelei und die Ausnutzung zur Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen erweitert (Art. 2 Abs. 3), enthält in Art. 8 die Empfehlung einer weitgehenden Straffreistellung der Opfer von Menschenhandel für ihre Beteiligung an strafbaren Handlungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Menschenhandel:

„Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Rechtsordnung die Maßnahmen, die erforderlich sind, um sicherzustel-

39 EGMR (V.C.L. und A.N. gegen Vereinigtes Königreich, Fn. 33), §§ 163-183.

40 EGMR (V.C.L. und A.N. gegen Vereinigtes Königreich, Fn. 33), §§ 195-210.

41 GRETA, Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany, second evaluation round v. 20.06.2019, 51, Nr. 246.

42 ABl. 2002 L 203, 1ff.; zur Vorgeschichte näher Kreuzer, Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels, ZAR 2001, 220 ff.

43 ABl. 2011 L 101, 1ff.

len, dass die zuständigen nationalen Behörden die Befugnis haben, Opfer des Menschenhandels wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu der sie sich als unmittelbare Folge davon, dass sie Straftaten im Sinne des Artikels 2 ausgesetzt waren, gezwungen sahen, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder von einer Bestrafung abzusehen.”

Erwägungsgrund 14 erläutert die dahinter stehende Vorstellung näher:

„Die Opfer des Menschenhandels sollten im Einklang mit den Grundprinzipien der Rechtsordnung der betreffenden Mitgliedstaaten vor strafrechtlicher Verfolgung oder Bestrafung wegen strafbarer Handlungen wie der Verwendung falscher Dokumente oder Verstößen gegen die Prostitutions- oder Einwanderungsgesetze geschützt werden, zu denen sie als unmittelbare Folge davon, dass sie dem Menschenhandel ausgesetzt waren, gezwungen wurden. Mit diesem Schutz wird das Ziel verfolgt, die Menschenrechte der Opfer zu schützen, ihre weitere Visktimisierung zu vermeiden und sie dazu zu ermutigen, in Strafverfahren als Zeugen gegen die Täter auszusagen. Dieser Schutz sollte eine strafrechtliche Verfolgung oder Bestrafung wegen Straftaten nicht ausschließen, die eine Person willentlich begangen oder an denen sie willentlich teilgenommen hat.“⁴⁴

Also inhaltlich nichts Neues! Das NPP wird ebenfalls mit einem Bündel von Erwägungen begründet, die vom Schutz seiner Rechte bis zu Vorteilen für die Strafverfolgung reicht. Aber auch auf Ebene der EU ist keine verbindliche Pflicht zum Verzicht auf Strafverfolgung der Opfer von Menschenhandel vorgesehen, sondern nur eine entsprechende Befugnis staatlicher Behörden, die natürlich nach Ermessen ausgeübt werden kann.

2.2.4 Fazit

Am Ende des Überblicks über die internationalen Regelungen des NPP ist letzte Klarheit nicht gewonnen. Überraschen darf dies angesichts des Kompromisscharakters des internationalen Rechts jedoch nicht. Mehrere Fragen harren einer Antwort:

⁴⁴ S. dazu auch die eingehende Analyse von Muraskiewicz (Fn. 4), 121 ff.

- Wie verbindlich ist das NPP (2.2.4.1)?
- Wird die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden vorausgesetzt (2.2.4.2)?
- Auf welche Taten bezieht es sich, und welche Rechtsfolgen sind mit ihm verbunden (2.2.4.3)?

2.2.4.1 Die Verbindlichkeit des NPP

Geht man vom Wortlaut des Art. 26 der Europaratskonvention und dem weitgehend gleichlautenden Art. 8 RL 2011/36/EU aus, so scheint das NPP keine bindende Vorgabe zu sein.⁴⁵ Dafür scheint vor allem die Entstehungsgeschichte des Art. 26 der Europaratskonvention zu sprechen.⁴⁶ Zur Diskussion standen drei Versionen. Nach der weitestgehenden Formulierung sollte die Straffreiheit von Menschenhandelsopfern verbindlich vorgegeben werden.⁴⁷ Eine andere Formulierung verlangte, dass die Konventionsstaaten sicherstellen („ensure“), dass kein Menschenhandelsopfer für die erzwungene Beteiligung an kriminellen Aktivitäten bestraft wird. Schließlich setzte sich die am wenigsten verbindliche Formulierung durch. Maßgeblich war, dass man wegen der Möglichkeit gravierender Delikte nicht auf eine Abwägung in jedem Einzelfall verzichten wollte.⁴⁸ Gleichwohl meint *Ryszard Piotrowicz*, einer der profundesten Kenner der Materie, dass das NPP grundsätzlich nicht zur Disposition steht:

„It must be acknowledged that Article 26 refers only to ‚the possibility‘ of not imposing penalties. This might suggest a discretion on the

45 S. Hoshi, The Trafficking Defence: A Proposed Model for the Non-Criminalisation of Trafficked Persons in International Law, *Groningen Journal of International Law* 1 (2013), 54 (59): „non-punishment is not an imperative requirement.“

46 Die Entstehungsgeschichte wird eingehend nachgezeichnet von *Piotrowicz*, in: Planitzer/Sax (Hrsg.), *A Commentary on the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings*, 2020, Art. 26 Nr. 26.04–26.15; *Muraskiewicz* (Fn. 4), 81 ff.

47 S. Council of Europe Draft Convention on Action against Trafficking in Human Beings: Comments by the Parliamentary Assembly of the Council of Europe Committee on Equal Opportunities for Women and Men, CAHTEH(2004)23, 24: „Trafficked persons shall not be detained, charged or prosecuted for the illegality of their entry into or residence in countries of transit and destination, or for their involvement in unlawful activities, whatever their nature, to the extent that such involvement is a direct consequence of their situation as trafficked persons.“ (Hervorhebung von uns).

48 S. *Piotrowicz* (Fn. 46), Art. 26 Nr. 26.13.

part of states. However, this would not be a correct interpretation of the duty. Rather, the non-punishment provision must be implemented in appropriate cases, but it is for individual states to achieve this in accordance with the requirements and constraints of their own legal systems. It would arguably contradict the human rights-based ethos of the Convention if victims were punished for offences they had been forced to commit. The obligation is to avoid punishment; the discretion lies in how the state fulfils that obligation.”⁴⁹

Schon der EGMR hatte in der Beschwerdeentscheidung gegen Großbritannien darauf hingewiesen, dass eine Strafverfolgung der Opfer von Menschenhandel der staatlichen Pflicht zuwiderläuft, ihnen effektiven Schutz zu gewähren.⁵⁰ Auch wenn sich der EGMR nicht klar für die Verpflichtung auf Straflosigkeit ausspricht, hilft für das Verständnis möglicherweise eine Nebensächlichkeit weiter. Das Gewicht einer Konventionsverletzung aus der Sicht des Gerichtshofs wird – auch – an der Sanktion deutlich, die er verhängt. Im vorliegenden Fall sprach er jedem Beschwerdeführer immerhin eine Entschädigung in Höhe von 25.000 € zu.⁵¹ Nach Art. 41 EMRK kann der Gerichtshof auch auf eine Entschädigung verzichten, wenn er die Feststellung der Konventionwidrigkeit für ausreichend hält. Eine reine Feststellungsentscheidung hätte insbesondere dann nahegelegen, wenn der EGMR letztlich keine Bedenken gegen die Bestrafung der Beschwerdeführer gehabt hätte, denn dann hätte sich die unterlassene bzw. ignorierte Identifikation als Opfer von Menschenhandel letztlich nicht weiter ausgewirkt.⁵²

Nach einem menschenrechtsfreundlichen Ansatz wird den Staaten also kein Ermessen im Hinblick auf das ‚Ob‘ eröffnet, sondern nur im Hin-

49 Piotrowicz (Fn. 46), Art. 26 Nr. 26.26; s. auch Piotrowicz/Sorrentino, Human Rights Law Review 16 (2016), 669 (678, 698 f.); zurückhaltender Jovanović/Niezna (Fn. 34), 20: „an obligation of means, not of result“.

50 EGMR (V.C.L. und A.N. gegen Vereinigtes Königreich, Fn. 33), § 159; ebenso Piotrowicz (Fn. 46), Art. 26 Nr. 26.27 und 26.32: „The rights of trafficked people are rights that the state must uphold and it would amount to a serious violation of such rights to hold them accountable for offences that they have not chosen to commit.“

51 EGMR (V.C.L. und A.N. gegen Vereinigtes Königreich, Fn. 33), § 219. Jovanović/Niezna (Fn. 34), 24 ff. weisen demgegenüber darauf hin, dass sich der EGMR an keiner Stelle eindeutig zur Bindungswirkung des Non-Punishment-Prinzips äußert. Bemerkenswert ist allerdings, dass Großbritannien seine Rechtsordnung entsprechend angepasst und eine detaillierte Regelung des Non-Punishment Prinzips eingeführt hat (dazu a.a.O., 29 ff. und 37 ff. zu einschlägiger Rechtsprechung).

52 So wohl auch Siegle, EuCLR 12 (2022), 178 (187): „Mitigation of sentence is not sufficient.“

blick auf das ‚Wie‘. Maßgeblich ist die Straffreiheit, die materiell-rechtlich etwa durch persönliche Straffreistellungsgründe, prozessrechtlich durch die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung erreicht werden kann. Das Ergebnis ist entscheidend, nicht der Weg dorthin.⁵³ Andernfalls können Opfer von Menschenhandel keine verlässlichen Angebote unterbreitet werden.

2.2.4.2 Straffreiheit nur im Gegenzug für Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden

Ein Grund für das NPP ist, wie oben bereits erwähnt, die Förderung der Bereitschaft von Menschenhandelsopfern, an der Aufklärung von Menschenhandelsdelikten mitzuwirken. Schließlich sind die Staaten zu deren effektiver Bekämpfung völkerrechtlich verpflichtet. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine pragmatische Erwägung.⁵⁴ In den internationalen Vorgaben findet sich eine derartige Konnexität jedenfalls nicht, denn die staatlichen Pflichten zum Schutz der Opfer hängen gerade nicht von ihrer Kooperation mit der Strafverfolgung ab. Die Beachtung der Menschenrechte muss man sich nicht erst durch Wohlverhalten verdienen.⁵⁵

2.2.4.3 Die Reichweite des NPP

Ein schwieriges Problem ist die Bestimmung der Reichweite des NPP. Nach den Richtlinien zum Menschenhandel des Hochkommissars für Menschenrechte sollen Opfer von Menschenhandel nicht für Straftaten zur Verantwortung gezogen werden, die eine unmittelbare Auswirkung („direct consequence“) des an ihnen begangenen Menschenhandels sind. Als Beispiele für derartige Delikte mit Menschenhandelsbezug („status-related offences“) werden illegale Einreise, illegaler Aufenthalt, illegale Arbeit, illegale Prostitution oder Bettelei genannt. Auf der anderen Seite soll ihnen kein Freifahrtschein für andere Straftaten („non-status-related crimes“) mit der gesetzlich vorausgesetzten kriminellen Absicht ausgestellt werden, wie Raub, ungesetzliche Gewalt und eigene Menschenhandelsdelikte (s.o.). Diese Gegenüberstellung ist so selbstverständlich, wie wenig weiterführend:

53 Ebenso Muraskiewicz (Fn. 4), 103 f.

54 Piotrowicz (Fn. 46), Art. 26 Nr. 26.28: „only a pragmatic reason“; s. auch Siegle, Eu-CLR 12 (2022), 178 (189).

55 S. auch Muraskiewicz (Fn. 4), 8 f., 71, *passim*.

Schutz verdienen Menschenhandelsopfer als Opfer von Menschenhandel, nicht als gewöhnliche Kriminelle. Ob es dafür auf die Schwere des Delikts ankommen kann, ist zweifelhaft. Die Begehung von Verbrechen kann ebenfalls auf einer Zwangslage beruhen.

Weiterführend erscheint dagegen die Differenzierung zwischen Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel („causation-based offences“) – wobei man sich immer darüber klar sein muss, dass der Ausgangspunkt der internationalen Definition des Menschenhandels die „Nachschub-“ und die „Logistikebene“ des Menschenhandels betrifft – und Straftaten als Konsequenz von Menschenhandel („duress-based offences“) auf der Ausbeutungsebene.⁵⁶ Denn auch dann ist eine von Menschenhandel betroffene Person schutzbedürftig, „weil sie keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen“ (s. Art. 2 Abs. 2 RL 2011/36/EU), und d.h., die Straftaten zu begehen, durch die sie ausgebeutet wird. Dabei leuchtet es ein, dass auf eine auch nur beispielhafte Aufzählung möglicher Straftaten verzichtet wird, denn die Erscheinungsformen der Ausbeutung sind zu vielfältig. Hinzu kommt die Ausnutzung bei mit Strafe bedrohten Handlungen (Art. 2 Abs. 3 RL 2011/36/EU), bei denen man sich alle möglichen Delikte vorstellen kann.⁵⁷

Damit ist freilich die Frage noch nicht beantwortet, ob sich das NPP auch auf gravierende Straftaten bezieht.⁵⁸ Dieses Problem war gerade einer der Gründe für eine „weiche“ Formulierung des NPP in Art. 26 der Europaratskonvention. Eine Lösung dieser Frage wird dadurch erschwert, dass in vielen Staaten Betäubungsmittelkriminalität, die wie die Entscheidung des EGMR gegen Großbritannien zeigt, im Menschenhandelskontext stattfinden kann, mit nachgerade drakonischen Strafen bedroht ist. Es geht also nicht nur um Tötungsdelikte, bei denen man sich einen Zusammenhang mit Menschenhandel schwerer vorstellen kann. Hier kann ein Blick in das Völkerstrafrecht weiterhelfen. Nach Art. 31 Abs. 1 lit d des IGH-Statuts ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen, wenn:

56 Piotrowicz/Sorrentino, Human Law Review 16 (2016), 669 (685); Piotrowicz (Fn. 46), Art. 26 Nr. 26.36; s. auch die Unterscheidung von Jovanović, Journal of Trafficking and Human Exploitation 1 (2017), 41 (66) zwischen status offences und purpose offences; ähnlich Schloenhardt/Markey-Towler, Groningen Journal of International Law 4 (2016), 10 (13 f.).

57 S. Piotrowicz/Sorrentino, Human Law Review 16 (2016), 669 (685 f.).

58 Vgl. dazu Piotrowicz/Sorrentino, Human Law Review 16 (2016), 669 (686 ff.); Piotrowicz (Fn. 46), Art. 26 Nr. 26.36.

„[t]he conduct which is alleged to constitute a crime within the jurisdiction of the Court has been caused by duress resulting from a threat of imminent death or of continuing or imminent serious bodily harm against that person or another person, and the person acts necessarily and reasonably to avoid this threat, provided that the person does not intend to cause a greater harm than the one sought to be avoided. Such a threat may either be:

- (i) Made by other persons; or
- (ii) Constituted by other circumstances beyond that person's control.”⁵⁹

Im Fall Erdemović hat eine knappe Mehrheit der Richter*innen dagegen die Berufung auf Befehlsnotstand („duress“) verworfen und einen Soldaten, der auf Befehl seines Vorgesetzten Zivilisten erschossen hatte, für schuldig befunden, obwohl er und seine Familienangehörigen bei einer Verweigerung getötet worden wären.⁶⁰ Das IGH-Statut ist dieser strengen Ansicht jedoch nicht gefolgt und erkennt den Nötigungsnotstand grundsätzlich als Entschuldigungsgrund an. Interessant ist die Einschränkung, dass der Täter keinen größeren Schaden anrichten wollen darf, als den, der ihm selbst droht. Eine vergleichbare Einschränkung kennt § 35 StGB nicht. Ansonsten hängt eine Entschuldigung immer von den Umständen des Einzelfalls ab, wobei auf der Grundlage von Art. 31 IGH-Statut strenge Maßstäbe gelten. In diesem Zusammenhang ist ein weiterer Fall von Interesse, den der ICC im Jahr 2021 zu entscheiden hatte. Dominic Ongwen wurde nach einem mehrjährigen Strafverfahren wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die er im Alter von 19 Jahren begangen hatte, zu einer 25-jährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Er wurde im ugandischen Bürgerkrieg von der Lord's Resistance Army als Kindersoldat rekrutiert und stieg später zu einem Truppenkommandeur auf.⁶¹ Seine Geschichte ließe sich unschwer auch unter den Begriff des Menschenhandels zur Ausnutzung mit Strafe bedrohter Handlungen subsumieren. Der ICC betonte, dass nach Art. 31 Abs. 1 lit. d ICC-Statut eine Leibes- oder Lebensgefahr unmittelbar („imminent“) drohen müsse. Eine lediglich abstrakte Gefahr oder eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass eine gefährliche Situation eintreten

59 Auf Art. 31 IGH-Statut verweist auch Muraskiewicz (Fn. 4), 91 f.

60 ICTY, Appeal Judgment, Prosecutor v. Erdemović, Case No. IT-96-22-A, 7.10.1997, § 19; krit. dazu Ambos, Der Allgemeine Teil des Völkerstrafrechts – Ansätze einer Dogmatisierung, 2002, 859 ff.

61 Zum Sachverhalt s. ICC, Trial Judgment, Prosecutor v. Dominic Ongwen, Case No. ICC-02/04-01/15, 04.02.2021, §§ 51 ff.

könnte, reiche, auch wenn sie ständig vorhanden sei, nicht aus.⁶² Es ist einerseits offensichtlich, dass das NPP bei Menschenhandel weiter reicht als der strenge Maßstab des Art. 31 Abs. 1 lit. d ICC-Statut für „duress“.⁶³ Andererseits zeigt der kurze Blick auf das Völkerstrafrecht, dass es für die Straflosigkeit schwerster Straftaten gegen Individualrechtsgüter Grenzen gibt. Für eine generelle Straffreistellung durch eine pauschale Anwendung des NPP ungeachtet der Schwere der Straftat sind solche Fälle nicht geeignet.⁶⁴

Piotrowicz argumentiert ferner dafür, den Bezug einer Straftat zum Menschenhandel nicht zu eng zu verstehen. Wenn beispielsweise ein Opfer von Menschenhandel stiehlt, um sich zu versorgen, könnten für den Hunger ebenfalls die Ausbeutungsbedingungen ursächlich sein, obwohl der Diebstahl als solcher nicht unmittelbar auf der Ausbeutung beruht.⁶⁵ Zweifelhaft erscheint jedoch die Anwendung des NPP auf die Beteiligung des Opfers an Menschenhandelsdelikten.⁶⁶ Nur weil ein Menschenhandelsopfer sich infolge seiner eigenen Opfererfahrung nunmehr selbst am Menschenhandel beteiligt, ohne dazu in irgendeiner Weise unter Druck gesetzt worden zu sein, verdient es keine pauschale Nachsicht. Solange derartige Taten freiwillig begangen werden, ist eine allgemeine Immunität unangebracht.⁶⁷ Eine größere praktische Bedeutung dürften Fälle haben, in denen Opfer sich dadurch gewissermaßen „freikaufen“ können, indem sie andere Personen für

62 ICC, Trial Judgment, Prosecutor v. Dominic Ongwen, Case No. ICC-02/04-01/15, 04.02.2021, § 2582. Eine derartige Gefahr konnte das Gericht nicht feststellen (§§ 2586 ff.). Am 15.12.2022 bestätigte die Rechtsmittelkammer des ICC die erinstanzliche Verurteilung (ICC-02/04-01/15 A, zum Nötigungsnotstand („duress“) als Strafausschließungs- oder -milderungsgrund s. §§ 283 ff.)

63 S. Siobhán Mullally (Fn. 6), Nr. 51.

64 Ebenso Piotrowicz/Sorrentino, Human Law Review 16 (2016), 669 (688). Die NGO La Staaad International dagegen meint, dass das Non-Punishment-Prinzip ungeachtet der Schwere der Straftat anzuwenden ist (La Staaad International, Advocacy Document on Theo Non-Punishment Principle, Doc. Nr. 3511, 23.II.2023). Nach Ansicht der Sonderberichterstatterin für Menschenhandel Siobhan Mullally (Fn. 6), Nr. 37, vermindert eine Beschränkung auf weniger schwere Straftaten die Effektivität des Non-Punishment-Prinzips.

65 Piotrowicz (Fn. 46), Art. 26 Nr. 26.37; s. auch Piotrowicz/Sorrentino, Human Law Review 16 (2016), 669 (685 f.); La Strada International, Explanatory Brief on the Non-Punishment Principle, Doc. Nr. 3512, 23.II.2023, 6 f.

66 Dafür wohl Piotrowicz (Fn. 46), Art. 26 Nr. 26.37; zum „cycle of abuse“ auch Piotrowicz/Sorrentino, Human Law Review 16 (2016), 669 (672, 686); ein mehr oder weniger zwangsläufiger Zusammenhang ist jedoch fraglich.

67 So auch Schloenhardt/Markey-Towler, Groningen Journal of International Law 4 (2016), 10 (15).

die Ausbeutung rekrutieren, oder Fälle von Arbeitsausbeutung, in denen sich das Opfer von der untersten Hierarchiestufe „hocharbeiten“ kann.⁶⁸ Die perfide Idee dahinter ist, dass die Ausbeutung als weniger schlimm empfunden wird, wenn noch verletzlichere Personen in einer vergleichbar schlechteren Lage existieren, an die der eigene Druck weitergegeben werden kann. Die Illusion einer „Belohnung“ dient auf diese Weise dem gesamten Ausbeutungssystem. In derartigen Konstellationen kann auch auf der vermeintlich höheren Ebene von Freiwilligkeit keine Rede sein, da bei Obstruktion Sanktionen drohen.

Mittelbar hängt damit eine Kontroverse zusammen die, jedenfalls im internationalen Diskurs, noch nicht entschieden ist. Bei der Frage, ob eine Straftat auf Menschenhandel zurückzuführen ist, konkurrieren zwei Modelle miteinander. Nach dem sog. „compulsion-test“ muss nachgewiesen werden, dass die Straftat auf Nötigung, Zwang oder Einschüchterung (coercion, compulsion or intimidation) beruht.⁶⁹ Demgegenüber begreift der „causation-test“ die Straftat des Menschenhandelsopfers als Resultat seiner Ausbeutungslage und verlangt deshalb lediglich den Nachweis von Kausalität.⁷⁰ Die International Bar Association vermutet in ihrer zusammen mit dem British Institute of International and Comparative Law verfassten Analyse, dass gerade hierin der Unterschied zwischen völkerrechtlich verbindlichen Rechtsvorgaben und Soft-Law-Instrumenten liegt.⁷¹ Auch wenn der breitere „causation-test“ für einem menschenrechtsbasierten Ansatz angemessener gehalten wird,⁷² kann man noch nicht von einem verbindlichen Maßstab sprechen. Im deutschen Recht erscheint eine Kombination aus

⁶⁸ Diese Aufstiegsmöglichkeiten lassen sich häufig in Organisationsstrukturen der organisierten Kriminalität, wie z.B. Rocker-Gruppierungen, finden. Ein Vergleich ist durch die eigentümliche Situation der Opfer von Menschenhandel jedoch nicht ohne weiteres möglich.

⁶⁹ Vgl. Art. 26 der Europaratskonvention Nr. 197: „...to the extent that they have been compelled to do so“ (Hervorhebung von uns). Der englische Wortlaut von Art. 8 RL 2011/36/EU ist gewissermaßen eine Kombination aus beiden Ansätzen: „... which they have been compelled to commit as a direct consequence ...“

⁷⁰ Vgl. Report on the meeting of the Working Group (Fn. 19), Nr. 12 b: „... unlawful acts committed by them as a direct consequence of their situation“

⁷¹ IBA/British Institute, Human trafficking (Fn. 16), 12 f.

⁷² So etwa *Siobhán Mullaly* (Fn. 6), Nr. 46. Man kann allerdings auch bezweifeln, ob der Unterschied wirklich erheblich ist, denn für den „compulsion-test“ wird eine weite Anwendung auf alle Mittel gefordert, die die Menschenhandelsdefinition erfüllen, s. La Strada International, Explanatory Brief on the Non-Punishment Principle, Doc. Nr. 3512, 23.11.2023, 6.

beiden Ansätzen als sinnvoll, zumal das NPP mit den Grundsätzen der nationalen Rechtsordnung in Einklang gebracht werden soll (vgl. Art. 8 RL 2011/36/EU). Ein engerer „compulsion-test“, der, wenn man ihn ernst nimmt, nicht auf alle Konstellationen des Menschenhandels bezogen werden kann,⁷³ entspräche damit dem sog. „Nötigungsnotstand“ (dazu sogleich unter 2.3.1) und sollte für gravierende Straftaten gelten, während für den weiteren Ansatz des „causation-test“ eine prozedurale Lösung (s. 2.3.2) angemessen erscheint.

Über die Straffreistellung hinaus erstreckt sich das NPP auf jede nachteilige Entscheidung für das Opfer, die mit dem gebotenen Schutz seiner Menschenrechte kollidiert. Hier ist insbesondere an ausländerrechtliche Entscheidungen wie Ausweisung und Abschiebung, gegebenenfalls in Verbindung mit Abschiebehaft, aber auch an ein Verbot der Wiedereinreise zu denken.⁷⁴

2.2.4.4 Abschließende Bemerkung

Wie die Entscheidung des EGMR in der Beschwerdesache V.C.L. und A.N. gegen Großbritannien gezeigt hat, nützt ohne eine funktionierende Identifikation der Opfer auch die beste Regelung nichts.⁷⁵ Zu dieser Identifikation sind die Staaten ohnehin verpflichtet, um den Opfern den bestmöglichen Schutz angedeihen lassen zu können (s. Art. 10 der Konvention Nr. 197).

Eine Lehre, die aus dem Beschwerdeverfahren vor dem EGMR gezogen werden muss, ist, dass die Opferidentifikation unabhängig von einem

73 Für ein weites Verständnis daher *Piotrowicz/Sorrentino*, Law Review 16 (2016), 669 (677); *Siegle*, EuCLR 12 (2022), 178 (187); *Muraskiewicz* (Fn. 4), 115 f.; La Strada International, Explanatory Brief on the Non-Punishment Principle, Doc. Nr. 3512, 23.II.2023, 6; s. auch Explanatory Report (Fn. 30), Nr. 273: „[T]he requirement that victims have been compelled to be involved in unlawful activities shall be understood as comprising, at a minimum, victims that have been subject to any of the illicit means referred to in [the definition of trafficking] when such involvement results from compulsion.“

74 S. *Piotrowicz/Sorrentino*, Human Law Review 16 (2016), 669 (672, 683 ff.); *Piotrowicz* (Fn. 46), Art. 26 Nr. 26.35; ferner *Siobhán Mullally* (Fn. 6), Nr. 41; La Strada International, Explanatory Brief on the Non-Punishment Principle, Doc. Nr. 3512, 23.II.2023, 7.

75 S. auch *Piotrowicz* (Fn. 46), Art. 26 Nr. 26.30; *Piotrowicz/Sorrentino*, Human Rights Law Review 16 (2016), 669 (681); *Siegle*, EuCLR 12 (2022), 178 (189).

2.3 Möglichkeiten der Befreiung von Strafe nach geltendem Recht

Strafverfahren gegen die Täter*innen des Menschenhandels oder der entsprechenden Ausbeutungsdelikte erfolgen muss. Erforderlich ist damit die Einführung eines Mechanismus⁷⁶ zur Identifikation mit verbindlichen Vorgaben, welcher dann auch eine Konzentrationswirkung für alle staatlichen Stellen entfaltet.⁷⁷ Unterschiedliche Maßstäbe für die Strafverfolgungsbehörden, die Ausländerämter, die Entscheidung über psychosoziale Unterstützung oder etwa über die Anmeldung zur Ausübung der Prostitution (s. § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ProstSchG) müssen vermieden werden. Der Grad der Überzeugung richtet sich dann auch nicht nach der etwa für § 261 StPO erforderlichen Sicherheit, der gegenüber vernünftige Zweifel nicht mehr aufkommen.⁷⁸ Vor allem hängt die Anerkennung als Opfer nicht davon ab, ob jemand in einem Strafverfahren als Täter*in des Menschenhandels überführt wird. Das gilt auch umgekehrt: Die Anerkennung als Opfer von Menschenhandel impliziert keinerlei Vorfestlegung in einem Strafverfahren gegen die Täter*innen.⁷⁹ In der Beschwerdeentscheidung spricht der EGMR aus, dass schon ein ernstzunehmender Verdacht („credible suspicion“), jemand sei Opfer von Menschenhandel geworden, ausreicht, um die staatlichen Schutzpflichten auszulösen.⁷⁹

Es versteht sich von selbst, dass eine derartige Vermutung, so gut sie zunächst auch begründet sei, im Laufe der Zeit durch neue Erkenntnisse widerlegt werden kann. Eine endgültige Straffreistellung ist damit auch aus menschenrechtlicher Perspektive nicht geboten.

2.3 Möglichkeiten der Befreiung von Strafe nach geltendem Recht

Als die Bundesrepublik die Europaratskonvention Nr. 197 im Jahr 2012 ratifizierte, war der Gesetzgeber der Auffassung, dass im Hinblick auf das in Art. 26 der Europaratskonvention verankerte NPP kein Umsetzungsbe-

76 Vgl. auch EGMR (V.C.L. und A.N. gegen Vereinigtes Königreich, Fn. 33), § 162.

77 Vgl. Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2024, § 261 Rn. 2.

78 Vgl. EGMR, Urteil v. 17.01.2017 – 58216/12 (J. u.a. gegen Österreich), § 115: „Such special treatment did not presuppose official confirmation that the offence had been established and was independent of the authorities' duty to investigate. Indeed, (potential) victims need support even before the offence of human trafficking is formally established; otherwise, this would run counter to the whole purpose of victim protection in trafficking cases. The question whether the elements of the crime had been fulfilled would have to have been answered in subsequent criminal proceedings.“ S. auch Muraskiewicz (Fn. 4), 72.

79 EGMR (V.C.L. und A.N. gegen Vereinigtes Königreich, Fn. 33), § 152.

darf bestehen. Dabei verwies er auf die Grundsätze des Nötigungsnotstands, die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 153 und 153a StPO sowie auf § 154c StPO.⁸⁰ Es wird sich zeigen, dass diese Einschätzung schon damals nicht zugetroffen hat.

2.3.1 Materielles Recht

Das materielle Strafrecht eröffnet Möglichkeiten zur Straffreistellung und Strafmilderung. Wenn, wie regelmäßig vorgebracht, die Opfer von Menschenhandel nicht freiwillig, sondern unter Zwang handeln,⁸¹ kommt eine Entschuldigung in Betracht. Wann eine „freiwillige“ und damit zurechenbare Handlung vorliegt, ist eine komplexe, normativ zu entscheidende Frage.

2.3.1.1 Nötigungsnotstand

Im Nötigungsnotstand ist die Verantwortlichkeit der Täter*innen ausgeschlossen. Die Einzelheiten sind jedoch umstritten. Nach der am weitest gehenden Ansicht ist unter den Voraussetzungen des § 34 StGB sogar eine Rechtfertigung möglich.⁸² § 34 StGB setzt dafür voraus, dass eine gegenwärtige Gefahr, die einem eigenen Rechtsgut oder dem eines anderen droht, nicht anders als durch die Straftat abgewendet werden kann und dass die drohende Gefahr den angerichteten Schaden wesentlich überwiegt. Nach der Gegenansicht ist eine Rechtfertigung ausgeschlossen, weil der*die Täter*in – wenn auch gezwungen – auf die Seite des Unrechts trete und dem Opfer die Notwehrbefugnis nicht genommen werden dürfe. Daher könne die Tat nur unter den (engeren) Voraussetzungen des § 35 StGB

80 BT-Drs. 17/7316, 47 (noch im Hinblick auf § 154c StPO a.F.).

81 So *Piotrowicz* (Fn. 46), Art. 26 Nr. 26.38: „If the essence of the duty is based upon the fact that the trafficked person was no a free agent and had no real choice but to commit the offence, then arguably they should not be criminally accountable, just as individuals may not be held accountable because they lacked the capacity to take full responsibility for their actions.“ Ebenso *Piotrowicz/Sorrentino*, Law Review 16 (2016), 669 (670, 674, *passim*); zum Folgenden vgl. auch *Schloenhardt/Markey-Towler*, Groningen Journal of International Law 4 (2016), 10 (17 ff.); *Muraskiewicz* (Fn. 4), 55 ff.

82 S. *Engländer*, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. 2020, § 34 Rn. 41; *Küper*, Darf sich der Staat erpressen lassen?, 1986, 47 ff.; *Pawlak*, Der rechtfertigende Notstand, 2002, 299 ff.; *Renzikowski*, Notwehr und Notstand, 1994, 65 ff.

entschuldigt werden.⁸³ Im Unterschied zu § 34 StGB ist die Notstandslage enger, denn sie erfasst nur eine Gefahr für Leben, Leib und Freiheit. Auf der anderen Seite verlangt § 35 StGB grundsätzlich keine Rechtsgüterabwägung.⁸⁴ Nach einer dritten vermittelnden Ansicht ist eine Rechtfertigung nach § 34 StGB nicht schlechthin ausgeschlossen, aber sie unterliegt höheren Anforderungen. Wenn also die Gefahr des Todes oder einer schwerwiegenden Gesundheits- oder Freiheitsbeeinträchtigung droht, sollen leichtere Delikte, die nicht mit Eingriffen in die körperliche Integrität oder persönliche Freiheit des Notstandsopfers verbunden sind, gerechtfertigt sein.⁸⁵ Eine nähere Diskussion dieser Ansichten ist an dieser Stelle entbehrlich, weil ziemlich offensichtlich ist, dass der Nötigungsnotstand allenfalls einen schmalen Anwendungsbereich hat, was auch daran deutlich wird, dass es keine öffentliche Rechtsprechung dazu gibt, schon gar nicht im Kontext von Menschenhandel.

Eine erste Hürde besteht darin, dass die Notstandstat – nach § 34 StGB oder nach § 35 StGB – immer das erforderliche Mittel sein muss, um die drohende Gefahr abzuwenden, d.h. es darf für das Opfer keine Alternative zur Begehung der Straftat gegeben haben. Es muss also ausgeschlossen gewesen sein, um eine naheliegende Möglichkeit anzusprechen, sich an die Polizei zu wenden.⁸⁶ Immerhin: Wenn die betreffende Person aufgrund ihrer auslandsspezifischen Hilflosigkeit⁸⁷ nicht weiß, an wen sie sich wenden kann, und somit irrig Umstände annimmt, die sie entschuldigen würden, führt dieser Irrtum, sofern er unvermeidbar ist, nach § 35 Abs. 2 StGB ebenfalls zur Entschuldigung, sonst immerhin zu einer Strafminderung.

83 Vgl. Perron, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 41b; Kelker, Der Nötigungsnotstand, 1993, 124 ff.; Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht. Allgemeiner Teil, 53. Aufl. 2023, Rn. 472, 695.

84 Insofern reicht die Entschuldigung nach § 35 StGB weiter als nach Art. 31 Abs. 1 lit. d IGH-Statut, denn dort darf die Tat im Nötigungsnotstand nicht auf eine unverhältnismäßige Schädigung zielen.

85 Vgl. Erb, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2020, § 34 Rn. 194; Neumann, in: Nomos Kommentar zum StGB, 6. Aufl. 2023, § 34 Rn. 55a; Roxin/Greco, Strafrecht. Allgemeiner Teil Bd. 1, 5. Aufl. 2020, § 16 Rn. 67 ff.; Zieschang, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 13. Aufl. 2019, § 34 Rn. 131 f.

86 S. auch GRETA, Report concerning the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings by Germany, first evaluation round v. 3.6.2015, 49, Nr. 202: „However, the application of this provision [§ 35 StGB, J.R.] includes a high degree of uncertainty, because for example it could be argued that the danger could have been averted otherwise.“ Muraskiewicz (Fn. 4), 163.

87 S. dazu Renzikowski, in: MüKo-StGB (Fn. 9), § 232 Rn. 41.

Eine zweite Hürde besteht darin, dass die §§ 232 ff. StGB im Grundtatbestand keine Nötigung voraussetzen, sondern sich subtiler mit der Ausnutzung einer Zwangslage begnügen. Als Zwangslage sind alle bedrängenden Umstände anzusehen, die so gewichtig sind, dass sie mit einer wesentlichen Einschränkung der Entscheidungs- und Handlungsmöglichkeiten einhergehen – wohlgemerkt: Einschränkung, nicht Aufhebung! Erfasst wird nicht nur eine dringende wirtschaftliche Not wie in § 291 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 (Wucher), sondern jede persönliche Bedrängnis, die ein dringendes Geld- oder Sachbedürfnis nach sich zieht.⁸⁸ Eine Zwangslage kann sich aus einer Gefährdung von Leib oder Leben oder der Fortbewegungsfreiheit ergeben, ist aber nicht darauf beschränkt. Auch die verschiedenen Definitionen von Menschenhandel in Art. 3 lit. a des Palermo-Protokolls, Art. 4 der Europaratsskonvention Nr. 197 und Art. 2 RL 2011/36/EU erwähnen neben der Nötigung andere Tatmittel wie Betrug, Täuschung oder Missbrauch von Macht, die nicht in einen Nötigungsnotstand münden müssen.⁸⁹ Hinzu kommt, dass nach den internationalen Vorgaben bei Minderjährigen noch nicht einmal diese Tatmittel erforderlich sind. Die Schutzzaltersgrenze nach § 232 Abs. 1 StGB liegt mit 21 Jahren sogar noch höher.

Damit ist offensichtlich, dass die Straffreistellung im Nötigungsnotstand das NPP nicht ausschöpft. Wenn deshalb vielfach gefordert wird, „compulsion“ weit zu verstehen, ist klar, dass es im deutschen Recht eine weitere Möglichkeit jenseits des Nötigungsnotstands geben muss,⁹⁰ der – immerhin – einen Weg zur Bewältigung gravierender Straftaten weist, die von Betroffenen des Menschenhandels gezwungenermaßen begangen werden.

-
- 88 S. BT-Drs. 18/9095, 24 f.; *Fischer*, StGB, 71. Aufl. 2024, § 232 Rn. 5; *Eisele*, in: *Schönke/Schröder*, StGB, 30. Aufl. 2019, § 232 Rn. 14; auch BGHSt 42, 399 (zu § 182 Abs. 1 StGB).
- 89 S. auch *Schloenhardt/Markey-Towler*, Groningen Journal of International Law 4 (2016), 10 (21); *Jovanović*, Journal of Trafficking and Human Exploitation 1 (2017), 41 (67 ff.); *Muraskiewicz* (Fn. 4), 160 ff.
- 90 S. auch *Piotrowicz/Sorrentino*, Law Review 16 (2016), 669 (699): „In order fully to address the dilemma of trafficked people being punished for offences they committed in the course, or as a consequence of, being trafficked, it is not necessarily enough for States to rely on more general defences such as duress or necessity as there is a real risk of them being applied too narrowly with the effect that victims of trafficking end up being penalized. A specific non-punishment provision applying to victims of trafficking should be introduced by every State in its legislation with the aim of promoting full compliance with the duty. That is precisely the rationale for the inclusion of a specific non-punishment provision in the Council of Europe Convention and the EU Directive.“ Ferner IBA/British Institute, Human trafficking (Fn. 16), 14.

2.3.1.2 Strafmilderung für Aufklärungshilfe

Der Vollständigkeit halber sollen noch zwei Vorschriften genannt werden, die für die Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden eine Strafmilderung in Aussicht stellen.

Nach § 46b StGB kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden, wenn der*die Täter*in durch freiwilliges Offenbaren seines Wissens dazu beiträgt, dass eine Tat nach § 100a Abs. 2 StPO aufgedeckt (Abs. 1 S. 1 Nr. 1) oder verhindert werden kann (Abs. 1 S. 1 Nr. 2). In § 100a Abs. 2 Nr. 1 lit. i StPO sind die Menschenhandelsdelikte aufgeführt. Die Offenbarung muss nach § 46b Abs. 3 jedoch vor der Eröffnung der Hauptverhandlung erfolgen. Die Anwendung der Norm beschränkt sich allerdings auf Straftaten, die mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe bedroht sind, und die Rechtsfolge ist grundsätzlich nur eine Strafmilderung. Lediglich bei Freiheitsstrafen unter drei Jahren kann von einer Bestrafung abgesehen werden (Abs. 1 S. 4). Ein Nachteil ist, dass der*die Kronzeug*in das Risiko trägt, ob sich bis zum Abschluss der Hauptverhandlung tatsächlich ein Aufklärungserfolg einstellt. Das kann dazu führen, dass die Opfereigenschaft der betroffenen Person festgestellt wird, aber ihre Informationen nicht zur Aufklärung einer Straftat beitragen, weil etwa der*die Verantwortliche des Menschenhandelsdelikts nicht ermittelt werden konnte.

Nach § 31 BtMG kann das Gericht die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB mildern oder bei einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ganz von Strafe absehen, wenn der*die Täter*in – wie bei § 46b StGB – durch seine*ihr Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung oder Verhinderung einer Straftat beitragen kann. Hier geht es allerdings nur um Betäubungsmittelkriminalität, nicht um Menschenhandel. Die sonstigen Voraussetzungen sind dieselben wie bei § 46b StGB.

§ 46b StGB sowie § 31 BtMG (und weitere spezialgesetzlich normierte Kronzeugenregelungen, unter anderem § 129 Abs. 7 StGB, § 129a Abs. 7 StGB, § 261 Abs. 8 StGB, § 4a AntiDopG, § 35 KCanbG, § 26 MedCanG, § 153e StPO) genügen den Vorgaben des NPP nicht, weil sie die Strafmilderung an einen Beitrag des Opfers zur Verbrechensaufklärung knüpfen.

2.3.2 Strafprozessrecht

Anzusprechen sind hier insbesondere die verschiedenen Möglichkeiten der Einstellung des Verfahrens.

2.3.2.1 Diversion nach Jugendstrafrecht

Die §§ 45, 47 JGG sehen in Strafverfahren gegen Jugendliche und (über § 109 Abs. 2 JGG) gegen nach Jugendstrafrecht zu beurteilende Heranwachsende, die Opfer von Menschenhandel geworden sind (vgl. die Schutzzaltersgrenze von 21 Jahren in § 232 Abs. 1 StGB), Möglichkeiten der Verfahrenserledigung außerhalb und innerhalb des Hauptverfahrens vor. Die Diversion ist dabei nicht auf Vergehen beschränkt, sondern, wie sich aus § 45 Abs. 2 JGG ergibt, auch dann möglich, wenn die Voraussetzungen einer Einstellung nach § 153 StPO (dazu sogleich) nicht vorliegen, z.B. bei Verbrechen.⁹¹ Auf der anderen Seite sind diese Vorschriften nicht auf Menschenhandelsopfer zugeschnitten, so dass auch für diese Personengruppe eine allgemeine Regelung gelten sollte und über § 2 Abs. 2 JGG iVm § 154c Abs. 2 StPO de lege lata auch gilt⁹².

2.3.2.2 Einstellung nach §§ 153 und 153a StPO

Bei Geringfügigkeit eröffnet § 153 Abs. 1 StPO zwei Möglichkeiten, von Strafverfolgung abzusehen. Sofern die Tat im Mindestmaß nur mit Geldstrafe bedroht ist, kann die Staatsanwaltschaft ohne die Zustimmung des Gerichts das Verfahren einstellen, wenn auch die durch die Tat verursachen Folgen gering sind. Andernfalls bedarf es der Zustimmung des Gerichts. Nach der Erhebung der Klage geht die Zuständigkeit für diese Entscheidung auf das Gericht über. Nunmehr ist neben der Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch die des Angeklagten erforderlich (§ 153 Abs. 2 StPO). Voraussetzung ist immer, dass es sich lediglich um ein Vergehen handelt und die Schuld des*der Angeklagten gering ist. Es geht also um strafrechtliche Bagatellen. Geringe Schuld wird etwa angenommen bei einem Handeln aus Not.⁹³ Die Schuld eines*einer angestifteten Täter*in wiegt weniger schwer, als wenn jemand von sich aus eine Straftat begeht. Einstellungen nach § 153 StPO sind in der Praxis recht beliebt, weil sie eine einfache Erledigung ohne großen Begründungsaufwand und ohne die Möglichkeit einer Anfechtung verheißen.

91 Weik/Koranyi, in: Meier/Rössner/Trüg/Bannenberg/Bartsch, Jugendgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2024, § 45 Rn. 21.

92 Weik/Koranyi, in: Meier/Rössner/Trüg/Bannenberg/Bartsch, (Fn. 91), § 45 Rn. 13.

93 Vgl. Mavany, in: Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2019, § 153 Rn. 28.

Nach § 153a StPO kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts bei einem Vergehen von der Verfolgung absehen und den Beschuldigten Auflagen oder Weisungen erteilen, die geeignet sind, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen. Die Schwere der Schuld darf nicht entgegenstehen. Wenn man sich allerdings die beispielhafte Aufzählung in § 153a Abs. 1 S. 2 StPO näher betrachtet, ist fraglich, welche Auflage bei einer im Menschenhandelskontext begangenen Tat überhaupt in Betracht kommen soll. Opfer von Menschenhandel verfügen gerade nicht über die finanziellen Ressourcen, um irgendwelche Geldleistungen zu erbringen, sonst wären sie nicht anfällig für Ausbeutung. Zudem bleiben die Opfer dann gerade nicht von jeglicher Sanktion (in einem weiten Sinne) verschont. Die Verpflichtung zu gemeinnützigen Leistungen setzt die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft nur auf eine andere Weise fort und widerspricht diametral der staatlichen Pflicht zu psychosozialer Begleitung und Unterstützung.

2.3.2.3 Das NPP nach § 154c Abs. 2 StPO

§ 154c Abs. 2 StPO enthält eine Einstellungsmöglichkeit, die – allerdings nicht in der Gesetzesüberschrift – unmittelbar auf den Menschenhandel Bezug nimmt. Die Vorschrift lautet:

„Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung oder eines Menschenhandels (§§ 240, 253, 232 des Strafgesetzbuches) diese Straftat an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.“

§ 154c Abs. 2 StPO wurde durch das 37. StrÄndG vom 11.02.2005⁹⁴ im Zusammenhang mit der ersten Reform der Menschenhandelsdelikte eingeführt, die die Vorgaben des Palermo-Protokolls (s.o.) und des Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels des Rates der EU vom 19.7.2002⁹⁵ umsetzen sollte.⁹⁶ Zwar sprach die damalige Fassung nur von Opfern einer Nötigung oder Erpressung, aber die Gesetzesbegründung erwähnt als weiteres Beispiel Fälle des

94 BGBL. 2005 I, 239.

95 ABl. 2002 L 203, 1ff.

96 BT-Drs. 15/3045, 1 und 6.

„Menschenhandels, insbesondere des Frauenhandels, bei denen die Opfer oftmals zur Ausübung der Prostitution genötigt werden, aber zum Beispiel wegen ihres illegalen Aufenthalts im Bundesgebiet bei einer Strafanzeige auch ein gegen sie gerichtetes Strafverfahren gewärtigen müssen.“⁹⁷

Diese Opfer sollten nicht durch die Furcht vor einem Strafverfahren davon abgehalten werden, die an ihnen begangene Straftat zu offenbaren und sich so aus der mit dem Menschenhandel verbundenen Zwangslage zu befreien.⁹⁸ Die Gesetzesfassung war schon damals ungenügend, weil die einschlägigen Straftatbestände keine Nötigung voraussetzten; im Fall einer Nötigung handelte es sich vielmehr um „schweren Menschenhandel“ i.S.v. § 232 Abs. 4 StGB a.F.⁹⁹ Die aktuelle Fassung beruht auf dem Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11.10.2016,¹⁰⁰ mit dem die RL 2011/36/EU umgesetzt werden sollte. Im Lauf der Beratungen im Rechtsausschuss wurde ausdrücklich auf den Menschenhandel nach § 232 StGB Bezug genommen. Die Erweiterung erfolgte „im Sinn der Vorgaben“ der RL 2011/36/EU und solle einen „Anreiz“ für Opfer von Menschenhandel schaffen, „die ihnen widerfahrenen Straftaten zur Anzeige zu bringen, ohne befürchten zu müssen, selbst wegen kleinerer Delikte verfolgt zu werden, die sie in ihrer Zwangslage begangen haben.“ Bemerkenswerterweise heißt es, dass damit der Anwendungsbereich von § 154c Abs. 2 StPO erweitert werde.¹⁰¹ Möglicherweise beruhte die Änderung – unausgesprochen – auch darauf, dass GRETA im ersten Länderbericht die Bundesrepublik dafür gerügt hatte, keine explizite Regelung des NPP vorzusehen.¹⁰²

Dennoch ist die Einstellungsmöglichkeit an (zu) enge Voraussetzungen geknüpft. Sie beschränkt sich zunächst auf § 232 StGB, d.h. auf „status-ba-

97 BT-Drs. 15/3045, 10.

98 Vgl. *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg (Fn. 93), § 154c Rn 1; *Teffmer*, in: Münchener Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2024, § 154c Rn. 10.

99 S. BGH v. 26.3.2008 – 2 StR 90/98, NStZ 2008, 203.

100 BGBl. 2016 I, 2226.

101 BT-Drs. 18/9095, 47. Das Zitat entspricht Erwägungsgrund 14 der RL 2011/36/EU, aber nur zu einem Teil. Der Schutz der Menschenrechte der Opfer taucht in der Gesetzesbegründung nicht auf.

102 GRETA, Report 2015 (Fn. 86), 48 f., Nr. 199 und 203: „On the whole, the non-punishment-principle does not appear to be guaranteed for victims of trafficking in a coherent manner.“

sed offences“, und lässt die Ausbeutungsebene (§§ 232a ff. StGB) außer Betracht. Da die Anzeigebereitschaft durch die Aussicht auf Straffreiheit gefördert werden soll, muss das Opfer entweder selbst die Anzeige erstatten oder die Anzeige muss zumindest mittelbar auf das Opfer zurückgehen.¹⁰³ Wird der Menschenhandel unabhängig von der Initiative des Opfers den Strafverfolgungsbehörden anderweitig bekannt, greift § 154c Abs. 2 StPO nicht ein. Ebenso wenig hilft § 154c Abs. 2 StPO weiter, wenn die Straftat des Opfers des Menschenhandels nicht infolge seiner Anzeige („hierdurch“), sondern etwa durch eine Razzia der Polizei auf der Baustelle oder im Bordell aufgedeckt wird. Dann nutzt es dem Opfer nämlich nichts mehr, wenn allein aufgrund seiner Informationen der Menschenhandel bekannt wird. Damit findet § 154c Abs. 2 StPO auf Opfer, die von dem*der Täter*in umfassend kontrolliert oder gar eingesperrt werden (s. § 233a StGB) und deshalb besonderen Schutz verdienen, nie Anwendung. Allerdings kommt es nicht darauf an, ob die Informationen des Opfers tatsächlich zur Überführung der Täter*innen von Menschenhandel beigetragen haben; ein Aufklärungserfolg ist also nicht erforderlich.¹⁰⁴ Da das Strafbedürfnis wegen der Drucksituation des Opfers vermindert sein soll,¹⁰⁵ leuchtet es nicht recht ein, dass ein Absehen von der Verfolgung nur im Hinblick auf Vergehen möglich ist.¹⁰⁶ In einem Fall, wie er der Beschwerdesache V.C.L. und A.N. gegen Großbritannien (s.o. 2.2) zugrunde lag, wäre damit eine Einstellung nicht möglich, denn die „nicht geringe Menge“, ab der die Herstellung von Betäubungsmitteln zu einem Verbrechen aufgewertet wird (s. § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG), ist schon mit wenigen Cannabis-Pflanzen erreicht.

Die Entscheidung über die Einstellung steht im Ermessen der Staatsanwaltschaft und setzt nicht, wie etwa bei § 153 StPO, die Zustimmung des Gerichts voraus.¹⁰⁷ Das Gericht selbst hat nach Anklageerhebung keine entsprechende Einstellungsmöglichkeit; es kann nur bis zur Eröffnung

103 *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg (Fn. 93), § 154c Rn. 9; *Diemer*, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Aufl. 2023, § 154c Rn. 4; *Teffmer*, in: MüKo-StPO (Fn. 98), § 154c Rn. II.

104 *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg (Fn. 93), § 154c Rn. I.; *Teffmer*, in: MüKo-StPO (Fn. 98), § 154c Rn. 6.

105 So *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg (Fn. 93), § 154c Rn. I.; *Teffmer*, in: MüKo-StPO (Fn. 98), § 154c Rn. 6.

106 Diese Begrenzung wird in der Kommentarliteratur durchgehend betont, s. *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 103), § 154c Rn. 4; *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg (Fn. 93), § 154c Rn. 10; *Teffmer*, in: MüKo-StPO (Fn. 98), § 154c Rn. II.

107 *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg (Fn. 93), § 154c Rn. II.

des Hauptverfahrens (§ 156 StPO) die Rücknahme der Anklage durch die Staatsanwaltschaft anregen.¹⁰⁸ Das Ermessen der Staatsanwaltschaft ist lediglich negativ begrenzt: Eine Einstellung ist unzulässig, wenn „wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist“. Die Bedeutung dieser Einschränkung ist nicht abschließend geklärt. Nach Nr. 102 Abs. 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) soll eine Einstellung nur erfolgen, „wenn die Nötigung oder die Erpressung strafwürdiger ist als die Tat des Genötigten oder Erpressten“. Diese Vorgabe wird weitgehend für unbeachtlich gehalten, denn sie entspricht nicht dem Gesetz.¹⁰⁹ § 154c Abs. 2 StPO setzt keinen Vergleich des Menschenhandels mit den Delikten, die von Menschenhandelsopfern begangen werden, voraus, sondern knüpft an die Schuldenschwere und an Strafzweckerwägungen an: Die tatbezogenen Gründe müssen so gravierend sein, dass ein Sanktionsverzicht im Hinblick auf die anerkannten Strafzwecke, insbesondere die Generalprävention (“Verteidigung der Rechtsordnung”), unvertretbar ist.¹¹⁰ In der Regel wird das bei Kapitalverbrechen anzunehmen sein, die aber ohnehin aus dem Anwendungsbereich von § 154c Abs. 2 StPO ausgenommen sind. Ungeachtet dessen liegt es in der Natur des Ermessens, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht einzustellen braucht, obwohl die Tat des Menschenhandelsopfers keine „Sühne“ erfordert – und diese Entscheidung unterliegt keiner gerichtlichen Kontrolle. Damit ist das Angebot von Straffreiheit als Gegenleistung für Kooperation für die Betroffenen kaum kalkulierbar, denn ihre Anzeige bleibt für sie riskant. Wenn sie sich gegenüber den Behörden als Menschenhandelsopfer offenbaren, initiieren sie dadurch in den meisten Fällen (nämlich bei Drittstaatsangehörigkeit außerhalb der EU) Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf unangemeldete Beschäftigung oder illegalen Aufenthalt, während der Ausgang des Strafverfahrens wegen Menschenhandel unwägbar ist. Macht die Staatsanwaltschaft kein Gebrauch von der Einstellungsmöglichkeit, mutieren die Betroffenen vom – vermeintlichen – Menschenhandelsopfer zu Täter*innen ausländerrechtlicher Delikte. Dass die Einstellungsentscheidung nicht bindend ist,

108 *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg (Fn. 93), § 154c Rn. 15; *Teffmer*, in: MüKo-StPO (Fn. 98), § 154c Rn. 5.

109 *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg (Fn. 93), § 154c Rn. 8; *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 103), § 154c Rn. 5; *Schmitt*, in: Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 77), § 154c Rn. 3; positiv dagegen *Teffmer*, in: MüKo-StPO (Fn. 98), § 154c Rn. 13a.

110 Vgl. *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg (Fn. 93), § 154c Rn. 7; *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 103), § 154c Rn. 5; *Teffmer*, in: MüKo-StPO (Fn. 98), § 154c Rn. 13.

2.3 Möglichkeiten der Befreiung von Strafe nach geltendem Recht

sondern die Ermittlungen bei neuen Erkenntnissen wieder aufgenommen werden können,¹¹¹ versteht sich von selbst.

In der Kommentarliteratur wird die praktische Bedeutungslosigkeit von § 154c StPO eingeräumt.¹¹² Dass § 154c StPO ein Schattendasein fristet, kann man auch der Staatsanwaltschaftsstatistik entnehmen (Abbildung 1). Hiernach ist von den Einstellungsmöglichkeiten nach § 154c Abs. 1 und Abs. 2 StPO im Zeitraum 2002 - 2022 nur selten Gebrauch gemacht worden. Am häufigsten, d.h. in 93 Verfahren, wurde die Norm im Jahr 2003 zur Einstellung von Verfahren genutzt; dies geschah zu einer Zeit, als § 154c Abs. 2 StPO noch gar nicht existierte. Danach sanken die Anwendungszahlen deutlich. Seit dem Jahr 2017 findet die Vorschrift pro Jahr nur noch in weniger als 30 Verfahren Anwendung.

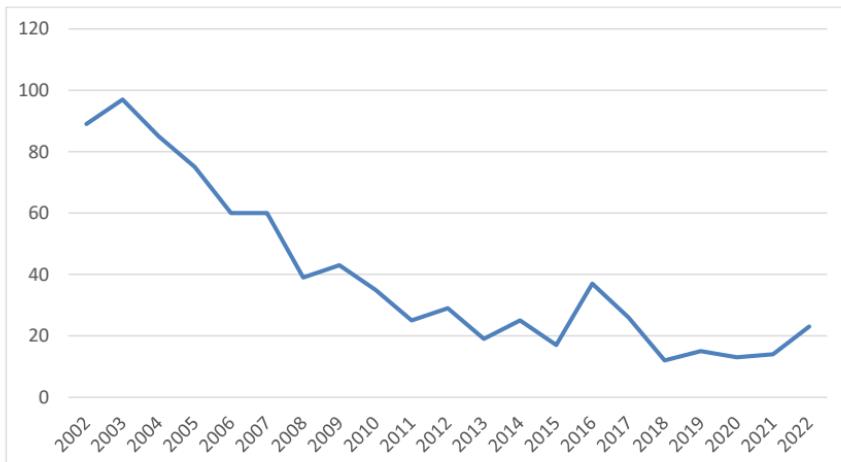


Abbildung 1: Absolute Zahlen des Absehens von der Verfolgung nach § 154c Abs. 1 und (seit 2005) Abs. 2 StPO im Zeitraum 2002 - 2022¹¹³

111 Mavany, in: Löwe/Rosenberg (Fn. 93), § 154c Rn. 14; Teßmer, in: MüKo-StPO (Fn. 98), § 154c Rn. 17.

112 Teßmer, in: MüKo-StPO (Fn. 98), § 154c Rn. 2.

113 Datenquelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Fachserie 10 Reihe 2.6. Rechtspflege, Staatsanwaltschaften, 2003-2023, eigene Darstellung.

Ob dabei eine Rolle spielt, dass die Entscheidung über die Einstellung nach Nr. 102 Abs. 2 RiStBV dem*der Behördenleiter*in vorbehalten wird,¹¹⁴ ist empirisch bislang nicht hinreichend geklärt. Gleiches gilt für die als Grund angeführten hohen Hürden für den Zeug*innenschutz.¹¹⁵ Ein Zeug*innenschutzprogramm nach den Vorgaben des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz mit strikter Isolierung ist für Opfer von Menschenhandel, die umfangreiche psychosoziale Prozessbegleitung benötigen, aber jedenfalls nicht geeignet; spezielle polizeiliche Opferschutzeinheiten mit geringen Anforderungen könnten aber durchaus hilfreich sein. Dass der Schutz der Rechte der Opfer von Menschenhandel gegenüber der Verbrechensbekämpfung Vorrang genieße,¹¹⁶ lässt sich § 154c Abs. 2 StPO aber jedenfalls nicht entnehmen.

2.4 Ergebnis der rechtsdogmatischen Betrachtung

Es bestätigt sich, dass das NPP im deutschen Recht unzureichend umgesetzt ist. Im Hinblick auf die – problematische – Begehung eines schweren Verbrechens im Zusammenhang mit Menschenhandel durch eine betroffene Person kann auf den Nötigungsnotstand zurückgegriffen werden, der im deutschen Recht der Verteidigungseinrede des Zwangs entspricht. In solchen Fällen ist immer eine genaue Betrachtung des Einzelfalls geboten, die durch die Anwendung des § 34 oder § 35 StGB auch ermöglicht wird. Der Nötigungsnotstand setzt jedoch einen engen Begriff der Unfreiwilligkeit voraus und erfasst damit nur wenige Fälle, so dass eine allgemeine(re) Regelung des NPP geboten ist.

Das NPP sollte möglichst früh eingreifen, wenn eine weitere Traumatisierung des Opfers durch das Strafverfahren vermieden werden soll.¹¹⁷ Da ein persönlicher Strafausschließungsgrund für Opfer von Menschenhandel ein Fremdkörper im StGB wäre, ist das Strafprozessrecht insoweit durchaus eine taugliche Adresse.

Die geltende Möglichkeit, nach § 154c Abs. 2 StPO von der Verfolgung abzusehen, erweist sich indes aus mehreren Gründen als defizitär:

¹¹⁴ So *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg (Fn. 93), § 154c Rn. 10.

¹¹⁵ *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg (Fn. 93), § 154c Rn. 10.

¹¹⁶ So *Mavany*, in: Löwe/Rosenberg (Fn. 93), § 154c Rn. 9; vgl. auch *Diemer*, in: KK-StPO (Fn. 103), § 154c Rn. 1.

¹¹⁷ S. auch *Piotrowicz/Sorrentino*, Human Rights Law Review 16 (2016), 669 (681); *Muraskiewicz* (Fn. 4), 109 f.

- Die Bezugnahme auf Opfer von § 232 StGB schöpft die Weite des NPP nicht aus. Stattdessen müssen sämtliche Fälle von Ausbeutung infolge von Menschenhandel aufgenommen werden. Das betrifft insbesondere die §§ 232a – 233a StGB sowie § 10a SchwarzArbG. Bei anderen Ausbeutungstatbeständen, wie z.B. § 291 StGB (im Hinblick auf Lohnwucher) oder §§ 10, 11 SchwarzArbG und § 15a AÜG liegt die beschriebene Drucksituation dagegen nicht vor. Eine Straffreistellung mag hier kriminalpolitisch zur Verbesserung der Strafverfolgung erwogen werden. Menschenrechtlich geboten ist sie jedoch nicht.
- Die allgemeine Beschränkung auf Vergehen ist zu eng.
- Die Begrenzung auf Einstellungen im Ermittlungsverfahren verhindert eine angemessene Reaktion durch das Gericht, wenn sich erst nach Eröffnung der Hauptverhandlung herausstellt, dass die angeklagte Person Opfer von Menschenhandel ist.
- Das staatsanwaltschaftliche Ermessen verträgt sich nicht mit der menschenrechtlichen Verbindlichkeit des NPP.¹¹⁸
- Die Bindung der Einstellungsmöglichkeit an eine Anzeige des Opfers entspricht in vielen Fällen nicht der Verbrechenswirklichkeit und lässt außer Acht, dass die Mitwirkung des Opfers im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung immer unverzichtbar ist. Schon in der Binnenperspektive wird damit der Gesetzeszweck verfehlt.
- In der Außenperspektive der Konvention Nr. 197 widerspricht die Bindung der Straffreistellung an die Strafverfolgung einem menschenrechtsbasierten Ansatz. Die Kooperation der Opfer mit den Strafverfolgungsbehörden darf demnach nicht die Voraussetzung für Straflosigkeit sein.

118 Vgl. auch von einem allgemeineren Standpunkt aus Muraskiewicz (Fn. 4), 105 f.

